

in die Sexta kann nicht vor vollendetem neunten Lebensjahre erfolgen. Die Aufnahmeprüfung beginnt am Samstag den 19. Semptember nachmittags 2 Uhr.

3. Auswärtige Eltern haben für angemessene häusliche Beaufsichtigung ihrer Söhne zu sorgen. Hinsichtlich der Wahl und jedes späteren Wechsels der Wohnung ist vorherige Rücksprache mit dem Direktor und dessen Genehmigung erforderlich. Die Unterbringung in Wirtshäusern ist nicht gestattet.

Sigmaringen im August 1884.

Dr. Buschmann,
Gymnasialdirektor.

Anhang.

Schulordnung des Gymnasiums zu Sigmaringen.

Genehmigt durch Verfügung vom 1. Juli des Jahres 1884.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Anmeldung zur Aufnahme eines Schülers in das Gymnasium muss durch den Vater oder dessen Stellvertreter erfolgen. Bei derselben ist der Tauf- resp. Geburtschein und ein von der bisher besuchten Schule vorschriftsmässig ausgestelltes Abgangszeugnis oder ein beglaubigtes Zeugnis über den genossenen Privatunterricht beizubringen. Ausserdem haben die Schüler unter 12 Jahren ein Impfattest, die über 12 Jahre alten Schüler ein Zeugnis über stattgehabte Revaccination oder über einstweilige Befreiung von dieser Verpflichtung vorzulegen.

§ 2.

Schüler des Gymnasiums, welche noch nicht zum zweiten Male geimpft sind, müssen

in dem Jahre, in welchem sie das 12. Lebensjahr vollenden, sich einer Revaccination unterziehen und das ärztliche Attest darüber spätestens vier Wochen vor Schluss des Schuljahres dem Direktor einhändigen; dieselbe Verpflichtung haben die Schüler, welche bisher von der Wiederimpfung befreit waren, von dem Zeitpunkte ab, wo diese Befreiung aufhört.

§ 3.

Schüler, welche nicht bei ihren Eltern oder nahen Angehörigen wohnen, dürfen ihre Wohnung nur mit Genehmigung des Direktors mieten resp. wechseln. Die Genehmigung des Direktors vermittelt der Ordinarius. Das Wohnen in Wirtshäusern ist nur in ganz besonderen Fällen, in denen der Direktor entscheidet, gestattet. Das

